



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Carmen Grieshaber, Franz Kleiser

Aktenzeichen : 131.24

Vorlage Nr. : GR 379

Datum : 23.10.2013

Verteiler : BM, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr

Thema:

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 19.11.2013**

Der Gemeinderat erlässt die in der Anlage enthaltene Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

1995 hat die Stadt Furtwangen die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 27. Juni 1995 erlassen. Darin wird in § 5 Abs. 2 geregelt: „Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.“

Eine Satzung für die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wurde bis heute nicht erlassen.

Dies soll nun nachgeholt werden. In diesem Zusammenhang wurde auch die Höhe der Aufwandsentschädigung überprüft und sollte entsprechend angeglichen werden.

Die der Satzung zugrunde gelegten Sätze wurden nach einer Umfrage bei anderen Kommunen im Schwarzwald-Baar-Kreis erstellt.

## **Stand der Vorberatungen**

Die Stadt Furtwangen erlässt in der Gemeinderatssitzung am 27. Juni 1995 die Feuerwehrsatzung.

## **Kosten und Finanzierung**

Die entsprechend der Satzung vorgeschlagene Aufwandsentschädigung wird im Haushaltsplan 2014 veranschlagt. Die bisherige Aufwandsentschädigung wurde über die HHStelle 1.1310.4150.000 verbucht.